

## MATHES &amp; STREBL

## RECHTSANWÄLTE

An das  
Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien  
Per E-mail: [v4@bka.gv.at](mailto:v4@bka.gv.at)

Wien, am 17. Mai 2004  
Party2/NovPRG DH/EN 1445

Dr. Michael MATHES  
Mag. Laurenz STREBL  
Mag. Dieter HAUSER

Dr. Christian PREM †

Marc Aurel-Str. 6  
A – 1010 Wien

Tel. : +43 (1) 512 51 51\*  
Fax : +43 (1) 513 87 71

e-mail [anwaelte@mast.at](mailto:anwaelte@mast.at)  
PSK 7259.720  
UID: ATU58523128  
DVR: 0487619

Betrifft: Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Privatradiogesetz, das Fernsehgesetz und das KommAustria-Gesetz geändert werden, sowie das Fernsehsignalgesetz aufgehoben wird.  
GZ: 601.135/033-V/4/2003

Sehr geehrte Damen und Herren!

Eingangs erlaube ich mir festzuhalten, dass ich mit der ständigen rechtsfreundlichen Vertretung der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, sowie Herrn Dr. Martin Zimmer, betraut bin.

Sowohl namens der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, als auch Dris. Zimmer, wird nachstehende Stellungnahme zu dem Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Privatradiogesetz geändert werden soll, abgegeben.

### I.

Gemäß § 3 Abs. 4 PrR-G (alte Fassung) ist „*die Zulassung außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge, nicht übertragbar*“.

Gemäß § 28 b Abs. 1 PrR-G (neue Fassung) können *„abweichend von § 3 Abs. 4 Inhaber bestehender Zulassungen zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk zum Zwecke der Erteilung einer Zulassung an eine Kapitalgesellschaft für die Veranstaltung von bundesweitem terrestrischem Hörfunk ihre Zulassung an diese übertragen.“*

Die Durchbrechung der Beschränkung der Übertragbarkeit von Zulassungen gemäß § 3 Abs. 4 PrR-G zum Zwecke der Schaffung einer bundesweiten Zulassung entspricht jedoch nicht dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatz.

So ist nicht sachlich begründbar, warum – entgeltlich oder unentgeltlich – Zulassungen zum Zwecke der Schaffung einer bundesweiten Zulassung von ihrem bisherigen Rechteinhaber losgelöst und an eine juristische Person übertragen werden könne, jedoch jedem anderen Zulassungsinhaber eine derartige Vorgehensweise dann verwehrt wird, wenn er die Zulassung nicht zum Zwecke der Neuschaffung einer bundesweiten Zulassung zu übertragen beabsichtigt.

Im Sinne der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes wäre daher im Rahmen der Novellierung der Bestimmungen des PrR-G die Bestimmung des § 3 Abs. 4 ersatzlos zu streichen.

Dies gilt um so mehr dann, wenn es sich bei dem Zulassungsinhaber um eine natürliche Person handelt oder um eine juristische Person, die Eigentümerlos ist.

So wäre es einem Verein oder einer natürlichen Person nur dann möglich die Zulassung zu übertragen, wenn damit die Schaffung einer bundesweiten Zulassung gewährleistet wäre.

Eine derartige Ungleichbehandlung ist jedoch sachlich nicht gerechtfertigt, da jeder Hörfunkveranstalter, egal ob er eine bundesweite Zulassung inne hat oder eine – wie bisher – einzelne Versorgungsgebiete versorgende, mit den selben Zielsetzungen am Markt auftritt und damit jener, der die Übertragung seiner Zulassung zur Schaffung einer bundesweiten Zulassung vornimmt, ungerechtfertigter Weise begünstigt würde.

- 3 -

## II.

Gemäß § 28 c Abs. 2 PrR-G (neue Fassung) ist *„Voraussetzung für die Erteilung einer Zulassung nach § 28 b Abs. 2, dass sich aus der Summe der Versorgungsgebiete jener Zulassungen, für die eine Übertragung erklärt wurde, ein Versorgungsgebiet ergibt, das mindestens 60/100 der österreichischen Bevölkerung umfasst.“*

In den Erläuterungen zu den Änderungen im PrR-G wird lediglich ausgeführt, dass *„der Entwurf davon ausgehe, dass im Wege der Übertragung der Zulassung einzelner Zulassungsinhaber eine bundesweite Zulassung (mit einer Versorgung von zumindest 60 % der Bevölkerung) geschaffen werden kann.“*

Eine Begründung für das Erfordernis von einer Versorgung von zumindest 60 % der Bevölkerung wird jedoch nicht vorgenommen.

So ist nicht verständlich, warum gerade 60 % Versorgung der Bevölkerung als Erfordernis für die Erlangung einer bundesweiten Zulassung vorausgesetzt werden, da auch davon ausgegangen werden kann, dass jedenfalls mehr als 50 % der Bevölkerung versorgt werden müssen.

Die Festlegung auf 60 % erscheint daher willkürlich und sollte eine Änderung dahingehend vorgenommen werden, als eine Versorgung von zumindest mehr als 50 % der Bevölkerung als notwendig erachtet wird, um den grundlegenden Intentionen gerecht zu werden, die dazu führen, eine Zulassung zu einer bundesweiten Veranstaltung von Privatrado zu erhalten.

## III.

Gemäß § 28 a Abs. 4 PrR-G (neue Fassung) ist vorgesehen, dass *„eine grundlegende Änderung des Programmcharakters von der Regulierungsbehörde auf Antrag des Hörfunkveranstalters sowie nach Anhörung jener Hörfunkveranstalter, deren Programm im Versorgungsgebiet des Antragstellers terrestrisch empfangbar sind, zu genehmigen ist, wenn*

- 1. seit der Zulassungserteilung ein Zeitraum von mindestens 2 Jahren vergangen ist, und*
- 2. durch die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden, nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet, sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind.“*

Diese Debatte wird mündlich mit dem Verfasser abgefragt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

In den Erläuterungen zu der Bestimmung des § 28 Abs 2 PrR-G wird richterweise festgehalten, dass *„die Genehmigung voraussetze, dass die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter, sowie die Angebotsvielfalt erwarten lässt.“*

Nach Ansicht der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH und Dr. Zipper gewährleistet jedoch die Bestimmung des § 28a Abs 3 PrR-G (neue Fassung) nicht, dass tatsächlich die Interessen bestehender Hörfunkveranstalter gewahrt bleiben, sollten diese lediglich die Möglichkeit erhalten, zu einer geplanten Änderung des Programmcharakters eines Mitbewerbers Stellung zu nehmen.

Zu empfehlen ist daher jedenfalls, sämtliche von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters betroffene Mitbewerber im Rahmen des durchzuführenden Verfahrens Parteistellung einzuräumen und diesen damit auch die Möglichkeit zu geben, erstinstanzliche Entscheidungen im Zuge des Rechtsweges anzufechten und durch die übergeordneten Instanzen überprüfen zu lassen.

Gegebenenfalls sollte in Erwägung gezogen werden, der Genehmigung der grundlegenden Änderung des Programmcharakters die Zustimmung jenes Mitbewerbers als unabdingbar vorzusetzen, der für das selbe Versorgungsgebiet oder große Teile des selben Versorgungsgebietes eine Zulassung inne hat und dessen Programmcharakter nach Genehmigung der grundlegenden Änderung des Programmcharakters eines Mitbewerbers ähnlich oder ident wäre.

mit vorzüglicher Hochachtung

(Mag. Dieter Hauser)